BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 6/14 S

L 1 SV 896/14 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SV 122/14 ER (SG Karlsruhe)

……,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. ……,

2. ……,

3. ……,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Antragsteller hat am 3.4.2014 beim BSG einen Schriftsatz eingereicht, mit dem er "das gebotene Rechtsmittel" gegen drei Beschlüsse des LSG Baden-Württemberg einlegt, und gleichzeitig sinngemäß einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren stellt sowie die Beiordnung eines Rechtsanwaltes beantragt. Sein Begehren steht im Zusammenhang mit folgendem Geschehen:

Der Antragsteller hat beim SG sinngemäß Klage gegen eine Beamtin der Bundesagentur für Arbeit (S. , Antragsgegnerin zu 1), den Geschäftsführer der Arbeitsagentur K. (Z. , Antragsgegner zu 2) und den Geschäftsführer operativer Bereich der Arbeitsagentur K. (G. , Antragsgegner zu 3) erhoben. Er hat die sofortige Rücknahme der von der Antragsgegnerin zu 1) vor dem LG Karlsruhe im Verfahren 5 O 94/07 gemachten Aussagen verlangt, weil es sich dabei um "Falschaussagen" handele, aufgrund derer ihm das gesetzliche Existenzminimum entzogen worden sei. Hilfsweise hat er die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich zuständige LG beantragt. Außerdem hat er für dieses Verfahren die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Das SG hat die Klage abgewiesen, dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt und zur Begründung ausgeführt, das SG sei sachlich nicht zuständig und eine Verweisung an das LG sei nicht sachdienlich, weil der Kläger sein Begehren ausweislich der Adresszeile seiner Klage bereits auch beim LG anhängig gemacht habe *(Gerichtsbescheid vom 17.2.2014 - S 4 SV 121/14)*.

2 Aus diesem Rechtsstreit sind folgende drei Nebenverfahren entstanden, die Gegenstand der Beschwerde zum BSG mit den Aktenzeichen B 10 SF 5/14 S, B 10 SF 6/14 S und B 10 SF 7/14 S sind:

1. B 10 SF 5/14 S: Für das Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, das unter dem Aktenzeichen S 4 SV 122/14 ER geführt wurde, hat das SG den Streitwert vorläufig auf 5000 Euro festgesetzt *(Streitwertfestsetzung-Beschluss vom 23.1.2014 - S 4 SV 122/14 ER)*. Die dagegen am 14.2.2014 beim SG sinngemäß eingelegte Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung hat das LSG als unzulässig verworfen, weil § 68 Abs 1 S 1 GKG die Beschwerde nur gegen die endgültige Streitwertfestsetzung zulasse. Die Beschwerdeentscheidung des LSG selbst ergehe gemäß § 68 Abs 3 GKG gebührenfrei *(LSG-Beschluss vom 28.2.2014 - L 1 SV 895/14 B)*. - Die gegen diesen LSG-Beschluss sinngemäß eingelegte Beschwerde zum BSG wird unter dem Aktenzeichen B 10 SF 5/14 S geführt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

2. B 10 SF 7/14 S: Für das Hauptsacheverfahren, das unter dem Aktenzeichen S 4 SV 121/14 geführt wurde, hat das SG den Streitwert ebenfalls vorläufig auf 5000 Euro festgesetzt *(Streitwertfestsetzung-Beschluss vom 23.1.2014 - S 4 SV 121/14)*. Die dagegen am 14.2.2014 beim SG sinngemäß eingelegte Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung hat das LSG als unzulässig verworfen, weil § 68 Abs 1 S 1 GKG die Beschwerde nur gegen die endgültige Streitwertfestsetzung zulasse. Die Beschwerdeentscheidung des LSG selbst ergehe gemäß § 68 Abs 3 GKG gebührenfrei *(LSG-Beschluss vom 28.2.2014 - L 1 SV 897/14 B)*. - Die gegen diesen LSG-Beschluss sinngemäß eingelegte Beschwerde zum BSG wird unter dem Aktenzeichen B 10 SF 7/14 S geführt.

3. B 10 SF 6/14 S: Das SG hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes sowie die für dieses Verfahren beantragte Gewährung von PKH abgelehnt, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt und den Streitwert für das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 52 Abs 1 GKG iVm § 53 Abs 2 Nr 4 GKG endgültig auf 5000 Euro festgesetzt *(SG-Beschluss vom 24.1.2014 - S 4 SV 122/14 ER)*. Die dagegen eingelegte Beschwerde hat das LSG zurückgewiesen, den für das Beschwerdeverfahren gestellten PKH-Antrag abgelehnt, dem Antragsteller die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt und den Streitwert ebenfalls auf 5000 Euro festgesetzt; der Antragsteller sei in diesem Verfahren nicht Versicherter iS von § 183 SGG *(LSG-Beschluss vom 28.2.2014 - L 1 SV 896/14 ER-B)*. - Hiergegen hat der Antragsteller zum BSG "das gebotene Rechtsmittel" eingelegt, was sinngemäß als Beschwerde anzusehen ist. Die Beschwerde wird beim BSG unter dem Aktenzeichen B 10 SF 6/14 S geführt.

II

3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde des Antragstellers ist als unzulässig zu verwerfen.

4 1. Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die vom Antragsteller selbst eingelegte Beschwerde hat voraussichtlich keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen ist. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Bezüglich der weiteren Anträge des Antragstellers fehlt es schon an der Zuständigkeit des angerufenen BSG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

5 2. Die Beschwerde ist aus den zu 1. genannten Gründen als unzulässig zu verwerfen.

6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Antragsteller die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels *(§ 154 Abs 2 VwGO)*. § 183 SGG findet keine Anwendung, da der Antragsteller nicht in seiner Eigenschaft als Versicherter oder Leistungsempfänger auftritt.

7 4. Eine Festsetzung des Streitwerts ist entbehrlich, weil in Fällen wie dem vorliegenden die streitwertunabhängige Festbetragsgebühr nach Nr 7504 der Anlage 1 zum GKG in Höhe von 60 Euro anfällt.

8 5. Von der Auferlegung von Mutwillenskosten nach § 192 SGG hat der Senat abgesehen, obgleich der Antragsteller trotz zutreffender Rechtsmittelbelehrung und entsprechender Hinweise auf fehlende Rechtsgrundlagen Sozial, Landesozial- und Bundessozialgericht mit immer wiederkehrendem stereotypem Vorbringen beschäftigt, das Zusammenhänge und insbesondere ein konkretes Eingehen auf die angegriffenen Entscheidungen und deren Begründung weitgehend vermissen lässt.

9 Insofern kann - da für den Antragsteller im LSG-Verfahren jedenfalls nicht von Nachteil - dahingestellt bleiben, ob das LSG in den Verfahren L 1 SV 895/14 B und L 1 SV 897/14 B zu Recht einen Fall von § 68 Abs 3 GKG angenommen und das Verfahren der Beschwerde gegen die vorläufige Kostenfestsetzung durch das SG als gebührenfrei erachtet hat oder ob § 68 Abs 3 GKG nur zur Anwendung kommt, wenn sich die Beschwerde zulässigerweise gegen eine endgültige Kostenfestsetzung richtet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS